

## **Tagesordnung der 13. Sitzung des Kreisausschusses**

**Dienstag, 20.09.2016, 18:00 Uhr**

**im Kleinen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg**

### **Öffentlicher Teil**

1. Neuwahl des Vorstandes gemäß §§ 17 und 21 der Satzung des Schwalmverbandes
2. Ergänzungswahl zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Aachen
3. Abrechnung der differenzierten Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2015
4. Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg
5. Antrag der Fraktion FDP gem. § 5 GeschO betr. "Überregionale Projekte bzw. Beteiligungen des Kreises Heinsberg auf den Prüfstand"
6. Bericht der Verwaltung
7. Anfragen

### **Nichtöffentlicher Teil**

8. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Vergabe eines Auftrages zur Durchführung einer kreisweiten Quartiersanalyse als wesentlicher Bestandteil einer kleinräumigen Sozialberichterstattung
9. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Selfkant-Havert im Bereich des Rodebaches zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie
10. Harmonisierung der Planungsgrundlagen für die Siedlungsflächenentwicklung: Erweiterung der Datenbasis des Gewerbeflächenmonitorings um die Anforderungen des Siedlungsflächenmonitorings der Bezirksregierung Köln
11. Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RDHS) gemeinnützige GmbH
12. Verschmelzung der NEW Schwalm-Nette Netz GmbH auf die NEW Netz GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
13. Kauf von Geschäftsanteilen an der NEW Impuls GmbH von der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
14. Ausgliederung von Geschäftsbereichen bei der NEW AG (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)

15. Beteiligung der NEW Re GmbH an der Projektgesellschaft NEW Windpark Linnich GmbH & Co. KG und der Komplementär-GmbH NEW Windenergie Verwaltungs GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
16. Beteiligung der NEW Re GmbH an der Trianel Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
17. Kapitalerhöhung der NEW Re GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
18. Beteiligung der NEW Re GmbH am Windpark Jüchen A44n (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
19. Änderung des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding GmbH (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)
20. Beteiligung der RURENERGIE am Windpark „REA WEA Birk GmbH & Co. KG“ (mittelbare Beteiligung über die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH)
21. Bericht der Verwaltung
22. Anfragen

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0425/2016

**Neuwahl des Vorstandes gemäß §§ 17 und 21 der Satzung des Schwalmverbandes**

**Beratungsfolge:**

20.09.2016 Kreisausschuss  
29.09.2016 Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

**Leitbildrelevanz:**

nein

**Inklusionsrelevanz:**

nein

Die fünfjährige Amtszeit des in der 54. Verbandsversammlung am 09.09.2011 gewählten Vorstandes und Vorstehers sowie deren Vertreter endet am 31.12.2016.

In seiner Sitzung am 31.05.2011 hatte der Kreistag beschlossen, für die folgende Amtszeit vom 15.09.2011 bis 31.12.2016 Landrat Pusch als Vorstandsmitglied des Schwalmverbandes und als seinen Vertreter Kreisdirektor Deckers, mit Beschluss vom 27.09.2012 und mit Wirkung vom 01.10.2012 geändert in Frau Dezernentin Machat, zu benennen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 der Satzung des Schwalmverbandes werden in der nächsten Verbandsversammlung am 29.11.2016 der Vorstand und der Vorsteher sowie deren Stellvertreter neu gewählt.

Entsprechend § 16 der Satzung setzt sich der Vorstand aus 14 Mitgliedern zusammen, und zwar aus

- je einem Vertreter der Mitgliedsstädte und Mitgliedsgemeinden,
- je einem Vertreter der Mitgliedskreise Heinsberg und Viersen,
- drei Vertretern der Erschwerer, Gewässereigentümer und Anlieger,
- drei von der Landwirtschaftskammer Rheinland vorgeschlagenen, im Verbandsgebiet ansässigen Vertretern und Grundstückseigentümern.

Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter auf Grund der Vorschläge der in § 16 Abs. 1 aufgeführten Mitgliedergruppen und Körperschaften mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre.

Mit Schreiben vom 09.08.2016 bittet der Schwalmverband den Kreis Heinsberg, einen Vorschlag für die Benennung als ordentliches Vorstandsmitglied sowie seiner Stellvertretung bis zum 28.10.2016 einzureichen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt auch für die nächste Amtszeit Herrn Landrat Stephan Pusch als Vorstandsmitglied des Schwalmverbandes und als seine Vertretung Frau Allgemeine Vertreterin Liesel Machat zu benennen.

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0426/2016

**Ergänzungswahl zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Aachen**

**Beratungsfolge:**

20.09.2016 Kreisausschuss

29.09.2016 Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

**Leitbildrelevanz:**

nein

**Inklusionsrelevanz:**

nein

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 05.09.2016 mitgeteilt, dass Herr Schlüter seine Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Aachen niederlegt.

An Stelle des Herrn Volker Schlüter schlägt die SPD-Fraktion Frau Karin Bonitz als neues Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Aachen vor.

**Beschlussvorschlag:**

Der vorstehenden Gremienbesetzung wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0396/2016

**Abrechnung der differenzierten Kreisumlagen für das Haushaltsjahr 2015**

<b>Beratungsfolge:</b>	
20.09.2016	Kreisausschuss
29.09.2016	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
	ja (1.670.036,72 €)
<b>Leitbildrelevanz:</b>	
	nein
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
	nein

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 56 Abs. 4 und des § 56 Abs. 5 Kreisordnung NRW (KrO) erhebt der Kreis im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung eine differenzierte Kreisumlage für das Jugendamt, das Kreisgymnasium in Heinsberg und die Kreismusikschule in Erkelenz. Im Rahmen der Haushaltsplanung wird die Deckungslücke zwischen den sonstigen Erträgen und Aufwendungen ermittelt. Von den Kommunen, die kein eigenes Jugendamt unterhalten, wird zur Finanzierung der Deckungslücke eine Jugendamtsumlage nach den Steuerkraftzahlen und den Schlüsselzuweisungen der betroffenen Städte und Gemeinden erhoben. Die ungedeckten Kosten für das Kreisgymnasium werden von den Städten und Gemeinden entsprechend dem Schüleranteil umgelegt. Das gleiche gilt für die Kreismusikschule.

Darüber hinaus hat der Kreis zum 01.08.2015 die Trägerschaft für die Förderschulen Don-Bosco in Oberbruch und Mercator in Gangelt übernommen. Mit der Haushaltssatzung 2016 erhebt der Kreis erstmalig für diese Förderschule eine differenzierte Kreisumlage, die sich ebenfalls anhand des Schüleranteils bemisst. Die bei der Übernahme der Schulträgerschaft geplanten Aufwendungen für den Zeitraum August 2015 bis Dezember 2015 hat der Kreis in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bei der Haushaltssatzung 2016 berücksichtigt.

Durch das Umlagengenehmigungsgesetz NRW erfolgte eine Änderung der Kreisordnung. So konnten - erstmalig für das Haushaltsjahr 2013 - Differenzen zwischen Plan und Ist bei den differenzierten Umlagen im übernächsten Jahr ausgeglichen werden. Die Differenzen werden durch Vergleich der festgesetzten Umlagebeträge mit den jeweiligen Ergebnissen laut Jahresabschluss ermittelt. Diese Verfahrensweise soll auch für das Haushaltsjahr 2015 angewandt werden.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 14.05.2014 wurde das Abrechnungsverfahren näher bestimmt. Eine wesentliche Voraussetzung für die Abrechnung ist eine Entscheidung des Kreistages, dass die differenzierten Umlagen abgerechnet werden.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2015 hat die Verwaltung für die jeweiligen Umlagen die Differenzen zwischen Plan und Ist ermittelt.

Die Beträge ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

<b>Umlage für</b>	<b>Plan</b>	<b>Ist</b>	<b>Differenz</b>
Jugendamt	21.646.207,32 €	20.333.490,17	+1.312.717,15 €
Kreisgymnasium	674.621,63 €	370.573,06 €	+ 304.048,57 €
Kreismusikschule*	478.146,40 €	408.195,78 €	+ 69.950,62 €
Mercator Schule / Don-Bosco-Schule	329.197,65 €	345.877,27 €	- 16.679,62 €

\*für Schüler, die nicht aus umlagezahlenden Kommunen kommen, erfolgt keine Abrechnung in der differenzierten Kreisumlage (wurden im Planwert auch nicht berücksichtigt)

Die oben aufgeführten Differenzbeträge bedeuten, dass der Kreis differenzierte Umlagen erhoben hat, die im Bereich der Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule hinter den Ist-Aufwendungen zurückbleiben (Fehlbetrag) und im Bereich des Jugendamtes, des Kreisgymnasiums und der Kreismusikschule über die entstandenen Aufwendungen hinausgehen (erzielte Überschüsse).

Aus Sicht der Verwaltung ist es sachgerecht, in Bezug auf das Haushaltsjahr 2015 alle Umlagen abzurechnen und die Beträge im Bereich der Förderschule von den betroffenen Städte und Gemeinden nachzufordern und im Bereich des Jugendamtes, des Kreisgymnasiums und der Kreismusikschule zu erstatten.

Bei allen Umlagen liegen Abrechnungsbeträge vor, die eine Forderung gegenüber bzw. Erstattung an die betroffenen Städte und Gemeinden aus Sicht der Verwaltung rechtfertigen. Die Stadt Heinsberg beispielsweise zahlt aufgrund der aus dem Stadtgebiet Heinsberg stammenden Schüleranzahl am Kreisgymnasium rund zwei Drittel der Umlage hierfür. Aus Sicht der Verwaltung ist es daher angemessen, dass die Stadt Heinsberg in gleichem Maße eine Rückerstattung des Überschusses aus dieser Umlage erhält. Würde es nicht zur Anwendung der hier vorgeschlagenen Abrechnung kommen, würde der Überschuss zum Bestandteil des allgemeinen Kreishaushaltes und zu einer unausgewogenen Nutzen-Lasten-Relation führen; entsprechendes gilt für den entstandenen Fehlbetrag im Bereich der Förderschule.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die ermittelten Abrechnungsbeträge unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2015 stehen. Die Verwaltung wird den Entwurf des Jahresabschlusses 2015 am 29.09.2016 in den Kreistag einbringen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Abrechnung der Jugendamtsumlage, der Umlage für das Kreisgymnasium Heinsberg, der Umlage für die Kreismusikschule sowie der Umlage für die Mercator-Schule/Don-Bosco-Schule in Bezug auf das Haushaltsjahr 2015.

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0432/2016

### Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

20.09.2016	Kreisausschuss
------------	----------------

29.09.2016	Kreistag
------------	----------

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Nach § 5 Abs. 3 KrO NRW hat jeder Kreis eine Hauptsatzung zu erlassen.

Die Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 19.12.2008 wurde mit Kreistagsbeschluss vom 05.07.2012 und zuletzt mit Kreistagsbeschluss vom 03.07.2014 geändert.

Nach § 18 der aktuellen Hauptsatzung des Kreises Heinsberg werden öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, bislang nur in den dort genannten Tageszeitungen vollzogen.

Durch die Novellierung des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW), soll der Inhalt von öffentlichen Bekanntmachungen nun auch auf der Internetseite der jeweiligen Behörde zugänglich gemacht werden.

Die bisherigen Regelungen im § 18 der Hauptsatzung des Kreises bedürfen demnach einer Anpassung.

Darüber hinaus sind die allgemein in Betracht kommenden Bekanntmachungsformen durch die jüngste Änderung der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) um die rechtsverbindliche Bekanntmachung über das Internet ergänzt worden.

So ist nun eine öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung auf den Internet-Seiten des Kreises mit nur kurzem Hinweistext in den Tageszeitungen möglich.

Im Zuge der zuvor genannten Änderungsnotwendigkeit wird vorgeschlagen, als ortsübliche Bekanntmachungsform die rechtsverbindliche Bekanntmachung über das Internet gemäß § 4 Abs. 1, Nr. 4 BekanntmVO in die Hauptsatzung zu übernehmen.

Hierdurch sind auch finanzielle Einsparungen, bedingt durch verkürzte Texte bei der Veröffentlichung in den Zeitungen, zu erwarten.

Eine Gegenüberstellung der anzupassenden Regelungen in der bisherigen Fassung und der vorgesehenen Änderungen der Hauptsatzung sowie der Entwurf der Änderungssatzung sind der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlagen beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg entsprechend des der Einladung zur Kreisausschusssitzung beigefügten Entwurfs wird zugestimmt.

Synopsis  
Hauptsatzung

aktuelle Fassung	Neufassung	Bemerkungen
<p>(unter Berücksichtigung der Änderungen gem. Kreis- tagsbeschluss vom 05.07.2012 und 03.07.2014)</p> <p>Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW.S. 514) in der Sitzung vom 18. Dezember 2008 die folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>(unter Berücksichtigung der Änderungen gem. Kreis- tagsbeschluss vom 05.07.2012 (Satzung vom 09.07.2012), Kreistagsbeschluss vom 03.07.2014 (Sat- zung vom 04.07.2014) und Kreistagsbeschluss vom...2016 (Satzung vom ....))</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 <u>Bekanntmachungen</u></p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in folgenden Tageszeitungen vollzogen:</p> <p>a) Heinsberger Zeitung - Erkelenzer Volkszeitung -, Geilenkirchener Zeitung, Heinsberger Nachrichten, (gemeinsamer Anzeigen- und Bekanntma- chungsteil)</p> <p>b) Rheinische Post - Erkelenzer Zeitung -.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 <u>Bekanntmachungen</u></p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden <b><u>durch Bereitstellung auf den Internet- Seiten des Kreises Heinsberg (www.kreis- heinsberg.de) vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.</u></b> <b><u>Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstel- lung und die Internetadresse</u></b> in folgenden Ta- geszeitungen <b><u>hingewiesen:</u></b></p> <p>a) Heinsberger Zeitung - Erkelenzer Volkszeitung -, Geilenkirchener Zeitung, Heinsberger Nachrichten, (gemeinsamer Anzeigen- und Bekanntma- chungsteil)</p> <p>b) Rheinische Post - Erkelenzer Zeitung -.</p> <p><b><u>Dies gilt nicht für die Zustellung von Beschei- den durch öffentliche Bekanntmachung. In die- sen Fällen gilt Abs. 2 entsprechend.</u></b></p>	<p>Aufnahme der Veröffentlichung im Internet gemäß § 27a VwVfG NRW.</p> <p>Gleichzeitig ergibt sich die Möglichkeit einer neuen grundsätzlichen Bekanntmachungsform aus der novellierten BekanntmVO. Hier sind die Bekannt- machungsformen um die rechtsverbindliche Be- kanntmachung im Internet gem. § 4 I S.1 Nr. 4 der BekanntmVO ergänzt worden.</p> <p>(Wortlaut entspricht der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes)</p> <p>Die Empfänger von bisher nicht zustellbaren Be- scheiden sind aufgrund deren unbekanntem Aufent- haltsortes über die Lokalzeitungen nicht erreichbar.</p>

<p>(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an der Bekanntmachungstafel neben dem Haupteingang des Kreishauses mit gleichzeitigem Hinweis auf den Internet-Seiten des Kreises (www.kreis-heinsberg.de), Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.</p> <p>(3) Soweit nach Bundes- oder Landesrecht Bekanntmachungen in Zeitungen zu veröffentlichen sind, werden diese in den in Absatz 1 genannten Zeitungen vollzogen.</p> <p>(4) Tierseuchenverordnungen werden in den Tageszeitungen „Heinsberger Zeitung - Erkelenzer Volkszeitung -, Geilenkirchener Zeitung, Heinsberger Nachrichten“ (gemeinsamer Anzeigen- und Bekanntmachungsteil) verkündet und in der Tageszeitung „Rheinische Post - Erkelenzer Zeitung -“ mit gleichem Wortlaut nachrichtlich bekannt gemacht.</p>	<p>(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an der Bekanntmachungstafel neben dem Haupteingang des Kreishauses, <b><u>Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg</u></b>, mit gleichzeitigem Hinweis auf den Internet-Seiten des Kreises (www.kreis-heinsberg.de) <del>Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt</del> unterrichtet.</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p>Gem. § 4 Abs. 4 BekanntmVO ist für die Ausnahmeregelung nur <b>eine</b> Bekanntmachungsform konkret festzulegen.</p> <p>Bleibt unverändert. Allerdings sind hierfür keine konkreten Gesetzesvorgaben bekannt.</p> <p>Bleibt unverändert gem. § 5 Verwaltungsvorschrift für das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 <u>In-Kraft-Treten</u></p> <p>(1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 25.10.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2005, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>	<p>Die Änderung der Hauptsatzung erfolgt durch Änderungsatzung. Daher bleibt die Regelung zum Inkrafttreten unberührt. Das Datum der Änderungsatzung wird in die Fußnote zur Satzungsüberschrift aufgenommen.</p>

**Satzung vom \_\_\_\_\_  
über die 3. Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg  
vom 19.12.2008**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646/SGV. NRW. 2021), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung des Kreises Heinsberg beschlossen:

**§ 1**

Die Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 19.12.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

*„Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung auf den Internet-Seiten des Kreises Heinsberg ([www.kreis-heinsberg.de](http://www.kreis-heinsberg.de)) vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in folgenden Tageszeitungen hingewiesen:*

*a) Heinsberger Zeitung - Erkelenzer Volkszeitung -, Geilenkirchener Zeitung, Heinsberger Nachrichten, (gemeinsamer Anzeigen- und Bekanntmachungsteil)*

*b) Rheinische Post - Erkelenzer Zeitung -.*

*Dies gilt nicht für die Zustellung von Bescheiden durch öffentliche Bekanntmachung. In diesen Fällen gilt Abs. 2 entsprechend.“*

2. § 18 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

*„Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an der Bekanntmachungstafel neben dem Haupteingang des Kreishauses, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, mit gleichzeitigem Hinweis auf den Internet-Seiten des Kreises ([www.kreis-heinsberg.de](http://www.kreis-heinsberg.de)) unterrichtet.“*

**§ 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom \_\_\_\_\_ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, \_\_\_\_\_  
Der Landrat

Stephan Pusch

#### **Hinweis:**

Die Bekanntmachung wird ebenfalls auf der Internet-Seite des Kreises Heinsberg unter [www.kreis-heinsberg.de](http://www.kreis-heinsberg.de) veröffentlicht.

---

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0427/2016

**Antrag der Fraktion FDP gem. § 5 GeschO betr. "Überregionale Projekte bzw. Beteiligungen des Kreises Heinsberg auf den Prüfstand"**

**Beratungsfolge:**

20.09.2016 Kreisausschuss

29.09.2016 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 26.06.2016 verwiesen.

FDP-Kreistagsfraktion \* Valkenburger Str. 45 \* 52525 Heinsberg

**An  
den Landrat  
Herrn Stephan Pusch**

**im Hause**

Geschäftsstelle:

Kreishaus, Raum 120  
Valkenburger Straße 45  
D-52525 Heinsberg  
Telefon: 0 24 52 / 13-17 50  
Telefax: 0 24 52 / 13-17 55  
E-Mail: [fdp-fraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:fdp-fraktion@kreis-heinsberg.de)

Nachrichtlich zur Kenntnis:

Kreistagsfraktionen

Heinsberg, 26.06.2016

**Überregionale Projekte bzw. Beteiligungen des Kreises Heinsberg auf den Prüfstand! Antrag  
gem. § 5 der GeschO zur Beratung in der nächsten Kreisausschuss-/Kreistagsitzung**

Sehr geehrter Herr Landrat,

der Kreis Heinsberg wird mit dem noch ausstehenden Beschluss des Kreistags dem Grünmetropole e.V. mit Wirkung zum 01.07.2016 beitreten und entsendet dann Herrn Günter Kapell (Leiter des Amtes für Umwelt und Verkehrsplanung) zum Vertreter des Kreises Heinsberg in der Mitgliederversammlung des Grünmetropole e.V., zum Stellvertreter soll Herr Johannes Weuthen (stellv. Leiter des Amtes für Umwelt und Verkehrsplanung) bestellt werden. Der Kreis Heinsberg ist dem Projektauftrag "Erlebnis.NRW - Tourismuswirtschaft stärken: Raderlebnis RUR" gefolgt. Was wir zur Stärkung des Tourismus im Kreis Heinsberg ausdrücklich begrüßen.

Zurecht hat die Kreisverwaltung im Vorfeld eine andere Organisationsform zur Durchführung des Projekts zwischen den Projektpartnern favorisiert. Dies hätte unmittelbar über die Gebietskörperschaften im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder über den Zweckverband Region Aachen erfolgen können.

Aus Sicht der Bezirksregierung konnte eine Förderung ohne Beitritt des Kreises Heinsberg zu dem Verein nicht garantiert werden; die beiden anderen Projektpartner (Kreis Düren und Städteregion Aachen) sind dort bereits Mitglieder.

Damit weitet der Kreis Heinsberg „gezwungenermaßen“ sein überregionales Engagement weiter aus. Hiermit ist ein weiterer Aufwand auch für unsere Kommunen verbunden. Auch

wenn wie bei diesem Beispiel dem Beitritt zur Erlangung der Fördergelder zur Stärkung unserer Tourismuswirtschaft von der Bezirksregierung quasi „erzwungen“ wird, halten wir zugleich eine kritische Überprüfung der aktuellen Strukturen für unerlässlich.

Denn bei überregionalen Projekten bzw. Beteiligungen kommt immer mehr die Frage nach dem Mehrwert für unseren Kreis Heinsberg auf. Daher regt die FDP-Fraktion eine Kosten-Nutzen Analyse an. Im Rahmen dieser Analyse gilt es auch zu prüfen, ob in Zukunft z. B. die Aufgaben der AGIT von unserer WFG übernommen werden können, auch wenn diese dann gestärkt werden müsste. Das Gebot der Haushaltsdisziplin gilt für Kommunen und Kreis, so gehören gerade die überregionalen Projekte bzw. Beteiligungen, die noch als „freiwillige Leistung“ gelten, auf den Prüfstand.

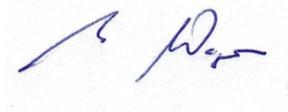
**Die FDP-Fraktion beantragt folgende Beschlussfassung in der nächsten Kreisausschuss- und Kreistagssitzung:**

Die WFG sowie betroffenen/beteiligten Ämter werden um eine Stellungnahme/Einschätzung zu den bisherigen Erfahrungen mit und in den (über)regionalen Gremien/Projekten gebeten. Dies soll der Politik bei ihrer Prüfung bzgl. dem „Mehrwert“ für den Kreis Heinsberg eine wichtige Handlungsgrundlage liefern. Neben dem reinen Kosten-Nutzen Vergleich (unter Angabe des jährlichen Gesamtaufwandes in Euro, wenn möglich aufgeteilt in Personal-, Sach- und weiteren Kosten wie Mitgliedsbeiträge) soll auch geprüft werden, inwieweit z. B. die WFG und die Ämter des Kreises einzelne Aufgaben entweder besser oder zumindest für den Kreis Heinsberg kostengünstiger übernehmen können.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Lenzen  
Fraktionsvorsitzender



Dr. Klaus J. Wagner  
Stv. Fraktionsvorsitzender